



Datenerfassungsblatt für den Anschluss von Elektro-Wärmepumpenanlagen

3.0
Stand 01.2024

Bitte ausgefüllt an messwesen-strom@swlb.de senden.

1. Angaben zum Anschlussobjekt

Anschrift der Anlage (Vorname, Name)

Ansprechpartner bei Rückfragen

Postleitzahl

Ort

Ortsteil

Postleitzahl

Ort

Straße und Haus-Nr.

Straße und Haus-Nr.

Flurstück-Nr.

Telefon

Handy

Anschlussbegehren:

Neuanschluss

Anlagenänderung

Außerbetriebnahme

2. Technische Daten der Elektro-Wärmepumpe

Hersteller + Typ

Maximaler Anlaufstrom der Elektro-Wärmepumpe I_a in A

Gesamtleistung (elektrisch in kW), davon

Wärmepumpe P_{el} in kW

Zusatzheizung Warmwasserversorgung P_{el} in kW

Zusatzheizung Raumheizung P_{el} in kW (z. B. Heizstab)

geplanter Inbetriebnahmeterrnin

3. Angaben zur Steuerbarkeit (nur auszufüllen bei > 4,2 kW max. Leistungsaufnahme)

Kann die Wirkleistung nach § 14 a EnWG gesteuert werden?

ja

nein

Steuerungsart

binär

gestuft

stufenlos

Stufen: _____

Steuerung über:

Energiemanagement

Direktansteuerung

Beauftragung der SWLB zur Herstellung der Steuerbarkeit*

Sind weitere SteuVE hinter dem Netzanschluss vorhanden?

ja

nein

Wenn weitere SteuVE hinter dem Netzanschluss vorhanden sind, reichen Sie bitte eine ausführliche Aufstellung (Anzahl, Typ, Leistung) aller SteuVE hinter dem Hausanschluss ein.

4. Angaben zur Messung / Modulwahl / Vertrag

Separate Messung der SteuVE ja* nein

*Bitte lassen Sie uns eine Darstellung eines einpoligen Messkonzepts zukommen

Zählernummer/n (wenn vorhanden) _____

Modulwahl reduzierte Netzentgelte Modul 1 (Pauschal) Modul 2 (separate Messung)

Im Falle eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers:

Kontaktdaten des wMSB _____

Wurde der wMSB mit der Steuerung der Anlage nach § 14a EnWG beauftragt? ja nein

Die vom Anlagenbetreiber unterschriebene Vereinbarung Nach § 14a EnWG ist beigefügt? ja

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die oben genannten Punkte gelesen zu haben, diese zu befolgen und nach der Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung das ausgefüllte Inbetriebnahmeformular bei den SWLB einzureichen.

Ich bestätige, den Antrag wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben.

Datum

Unterschrift Antragssteller

Erläuterungen

1. Angaben zum Anschlussobjekt

Anschrift der Anlage: Hier ist der spätere Anlagenbetreiber einzutragen

Ansprechpartner: Daten des Installateurs

2. Technische Daten:

Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt: Die Genehmigung einer Ladeeinrichtung durch die SWLB hat eine Gültigkeit von 4 Monaten. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Inbetriebnahmemeldung bei den SWLB eingegangen sein, verfällt die Genehmigung. Die verminderten Netzentgelte nach §14a EnWG werden ab dem Eingang der Inbetriebnahmemeldung bei den SWLB gewährt.

3. Angaben zur Steuerbarkeit

Die Steuerbarkeit Ladeeinrichtung nach §14a EnWG wird gefordert, wenn die Summenbemessungsleistung der Wärmepumpe > 4,2 kW ist.

Als SteuVE (Steuerbare Verbrauchseinrichtung) werden folgende Anlagen gezählt:

- nicht öffentliche Ladeeinrichtungen für Elektromobile
- Wärmepumpen
- Speicher von elektrischer Energie
- Anlagen zur Raumkühlung

Steuerungsart: Eine binäre Steuerung liegt vor, wenn die Anlage an und aus geschaltet werden kann. Eine Steuerung mit Stufen liegt vor, wenn über verschiedene Stufen, z. B. 11 kW - 8 kW - 4,2 kW gesteuert werden kann. Diese sind auf dem Formular anzugeben. Stufenlose Steuerung erfolgt dynamische ohne feste Grenzwerte. Es ist zu beachten, dass die Anlage im Bedarfsfall immer auf den nächsten möglichen niedrigeren Leistungswert gedimmt wird.

Beauftragung der Herstellung der Steuerbarkeit durch die SWLB (Netzbetreiber) mit Herstellung der Datenkommunikation sowie Installation einer Steuerbox. Für die Dienstleistung fallen zusätzliche Kosten nach dem aktuellen Preisblatt des MSB der SWLB an. Die Steuerbarkeit wird hergestellt sobald technisch möglich und vom Netzbetreiber vorgesehen. Erst nach Installation fallen Kosten für den Anlagenbetreiber an. Eine Beauftragung ist zwingend erforderlich, um den Vorgaben des § 14 a EnWG nachzukommen. Es ist auch möglich einen Dritten mit dieser Dienstleistung zu beauftragen. Die Kosten sind nach § 35 MsbG mit einer Preisobergrenze festgelegt.

4. Angaben zur Messung / Modulwahl

Modulwahl: Im Anwendungsfall des § 14 a EnWG erfolgt eine Reduzierung Ihrer Netzentgelte. Diese ist in verschiedene Module unterteilt. Modul 1 sieht eine jährliche pauschale Reduzierung vor. Modul 2 erfordert eine separate Messung der Steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SteuVE). Der Arbeitspreis wird bei diesem Modul pro kWh reduziert und es wird keine Grundgebühr des Netzbetreibers fällig. Die entsprechenden Reduzierungen finden sind auf unserem Preisblatt Stromnetzentgelte einzusehen: <https://www.swlb.de/netze-veroeffentlichungspflichten>

Vertrag: Nach Vorgabe der BNetzA ist eine Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zur Steuerung der Anlage nach § 14 a EnWG notwendig. Dieser Vertrag ist unter <https://www.swlb.de/netze-installationswesen> zu finden und vom Anlagenbetreiber zu unterschreiben. Ohne diese Vereinbarung kann die Anlage nicht in Betrieb gehen.